

Hannoversche Allgemeine

BGH-Urteil

Artikel veröffentlicht: Donnerstag, 05.10.2017 13:51 Uhr

Internetseiten dürfen nicht für Zigaretten werben

Tabakwerbung ist verboten – ob in Magazinen, im Fernsehen oder im Internet. Auf der Website eines Tabakunternehmens waren dennoch Fotos zu sehen, die gute gelaunte, junge Raucher zeigten. Das darf nicht sein, entschied nun der Bundesgerichtshof.



Um dieses Foto auf der Website des Tabakunternehmens Pöschl ging es. Es ist mittlerweile gelöscht.

Quelle:
Verbraucherzentrale
Bundesverband

Karlsruhe. Für Websites von Unternehmen gelten die gleichen strengen Regeln des Tabakwerbeverbots wie für Zeitungen und Nachrichtenportale im Internet. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am Donnerstag in Karlsruhe. Das oberste deutsche Zivilgericht gab damit Verbraucherschützern Recht, die sich an einem Foto auf der Homepage des niederbayerischen Tabakproduzenten [Pöschl](#) störten. Darauf waren im November 2014 gut gelaunte Menschen mit Zigaretten, Schnupftabak und einer Pfeife zu sehen. Damit würden die Produkte der Tabakfirma „näher gebracht und als attraktiv dargestellt“, so der erste BGH-Zivilsenat (Az. I ZR 117/16).

Das Landgericht Landshut und das Oberlandesgericht München hatten darin eine unzulässige Tabakwerbung gesehen. Die dagegen gerichtete Revision des Tabakherstellers wies der BGH zurück.

Das Forum Rauchfrei erwartet einen Dominoeffekt

Wegen der Gefahren für die Gesundheit darf in Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen nicht fürs Rauchen geworben werden. Das Verbot gilt auch „in Diensten der

Informationsgesellschaft“. Darunter fallen Nachrichtenportale im Internet – und auch Unternehmensseiten, die sich an ein breites Publikum wenden, stellte der BGH in seinem Urteil fest. „Die weltweit unbeschränkt aufrufbare Startseite eines Unternehmens wendet sich an die breite Öffentlichkeit und wird deshalb von dem Verbot der Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaft erfasst“.

Das Aktionszentrum Forum Rauchfrei, das nach eigenen Angaben die Firma im Oktober 2014 wegen unzulässiger Werbung angezeigt und damit die Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen ausgelöst hatte, erwartet einen „Domino-Effekt“: „Uns sind mehrere Fälle von Auftritten im Internet bekannt, auf die sich das Urteil übertragen lässt“, sagte Sprecher Johannes Spatz. Auch auf den Internet- und Facebook-Seiten des Deutschen Zigarettenverbands, des Verbandes der deutschen Rauchtobakindustrie oder des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie gebe es ähnliche Abbildungen. So zeigt ein Foto auf der Website des deutschen Zigarettenverbands einen rauchenden jungen Mann, der auf der Fensterbank einer schicken Wohnung sitzt.

Außenwerbung in Deutschland noch erlaubt

Lediglich Außenwerbung für Tabakprodukte – also auf Plakatwänden und Litfaßsäulen ist in Deutschland noch erlaubt. Der [Ärzteverband Tabakprävention](#) kritisiert das scharf. Auch der SPD-Politiker und Mediziner Karl Lauterbach spricht sich auf Twitter für ein Verbot von Tabakwerbung auf Plakaten aus.

BGH: keine Tabakwerbung i Internet. Aussenwerbung muss auch weg. Nur Lobby will rauchende Kinder! <https://t.co/2grOiP7C4M> via [@SPIEGELONLINE](#)

— Karl Lauterbach (@Karl_Lauterbach) [October 5, 2017](#)

Von dpa/ang/RND